

87. Wird die nach § 744 C.P.D. zulässige vorläufige außergerichtliche Pfändung einer Geldforderung dadurch unwirksam, daß die nachfolgende gerichtliche Pfändung der Anfechtung nach §§ 22 flg. R.D. unterliegt?

III. Civilsenat. Urtheil v. 16. September 1898 i. S. S. Konkursverwalter (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 102/98.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

B. in A. hatte gegen den Zimmermeister S. daselbst wegen einer Forderung von 6100 M am 27. März 1896 einen amtsgerichtlichen Arrestbefehl erwirkt und auf Grund desselben am 31. März 1896 dem S., sowie den Mietern in dessen Wohnhäusern nach § 744 C.P.D. eine vorläufige Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung der dem S. an seine Mieter zustehenden Mietgeldforderungen zustellen lassen. Am 4. April 1896 stellte S. seine Zahlungen ein. Am 13. und 14. April 1896 erfolgte auf Antrag des Gläubigers B. die gerichtliche Pfändung der erwähnten Mietgelber. Nachdem darauf Ende April der Konkurs über das Vermögen des S. eröffnet worden war, suchte der Konkursverwalter dem Gläubiger B. gegenüber nach § 23 Ziff. 2 R.D. die erwähnte Pfändung an und begehrte Auszahlung der inzwischen hinterlegten Mietgelber. Seine Klage wurde indes in erster und zweiter Instanz abgewiesen, und diese Entscheidung vom Reichsgerichte unter Verneinung der oben aufgestellten Frage aufrecht erhalten aus folgenden

Gründen:

„Die Revision des klagenden Konkursverwalters greift das Berufungsurteil insoweit an, als dasselbe die von dem Beklagten B. durch außergerichtliche Benachrichtigung vom 31. März 1896 sowie durch nachfolgenden Gerichtsbeschluß vom 13. April 1896 in Höhe

von 6100 *M* erwirkte Pfändung der Mietgeldforderungen des *S.* aufrecht erhalten und die nach § 23 Ziff. 2 R.D. erfolgte Anfechtung dieser Pfändung in Übereinstimmung mit der ersten Instanz zurückgewiesen hat. Dieses Rechtsmittel erscheint nicht begründet. Nach § 744 C.P.D. kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels die vorläufige außergerichtliche Pfändung einer Geldforderung seines Schuldners bewirken, indem er diesem und dem Drittschuldner die mit Einziehungs- und Zahlungsverbot verbundene Benachrichtigung von der bevorstehenden gerichtlichen Pfändung zustellen läßt, und es hat alsdann die Benachrichtigung an den Drittschuldner die Wirkung eines Arrestes, also insbesondere die Begründung eines Pfandrechtes, zur Folge, sofern die gerichtliche Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen nachgeholt wird. Im vorliegenden Falle ist zunächst die vorläufige Benachrichtigung vom 31. März 1896 nicht nur an sich gültig, sondern auch der Anfechtung aus § 23 Ziff. 2 R.D. entzogen, da sie vor der Zahlungseinstellung vom 4. April 1896 erfolgt, und bei dem bereits in erster Instanz festgestellten Mangel einer Begünstigungsabsicht des Schuldners *S.* auch der Umstand bedeutungslos ist, daß sie noch innerhalb zehn Tage vor der Zahlungseinstellung geschah. Die Wirksamkeit dieser Benachrichtigung war nur noch durch die rechtzeitig nachfolgende gerichtliche Pfändung bedingt. Dieselbe ist am 13. und 14. April 1896, also innerhalb der dreiwöchigen Frist, aber nach der Zahlungseinstellung, erfolgt. Allerdings mußte, wie die Vorinstanz mit Recht bemerkt, der gerichtliche Pfändungsbeschluß objektiv zu Recht bestehen und hätte daher die endgültige Wirksamkeit der außergerichtlichen Pfändung dann nicht herbeiführen können, wenn er an sich ungültig, also insbesondere nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach Erlaß eines allgemeinen Veräußerungsverbotes (§ 98 R.D.), ergangen wäre.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 26 S. 427.

Derartige Ungültigkeitsgründe liegen aber hier nicht vor. Die Revision macht zwar geltend, daß ebenso, wie das allgemeine Veräußerungsverbot aus § 98 R.D., auch die Anfechtbarkeit des gerichtlichen Pfändungsaktes der in § 744 C.P.D. vorausgesetzten Wirksamkeit des letzteren entgegenstehe, da er im Falle erfolgreicher Anfechtung nach § 22 R.D. von Anfang an den Konkursgläubigern gegenüber

unwirksam sei. Dieses Vorbringen kann indes keine Beachtung finden. Eine nach §§ 22 flg. R.D. anfechtbare Handlung ist nicht ohne weiteres nichtig, sondern begründet nur für den Anfechtenden einen persönlichen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, jedoch nicht von Anfang an. Sie ist bis zur Ausübung der Anfechtung gültig und wirksam und verliert nur durch die Anfechtung den Gläubigern gegenüber ihre Wirksamkeit für die Zukunft, während die Folgen, welche sie bis dahin erzeugt hatte, nicht von selbst und rückwärts zusammenfallen. Bei dieser beschränkten Wirksamkeit der Anfechtung, wie sie aus §§ 22. 30 R.D. sich ergibt und in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 6, Bd. 30 S. 404, Bd. 40 S. 5,

hatte die Pfändung vom 13. April 1896 ungeachtet ihrer Anfechtbarkeit immerhin den Erfolg, die vorausgegangene außergerichtliche Pfändung, auf welcher das Arrestpfandrecht beruht, zu einer voll wirksamen zu machen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 331.

Als bald mit der Vornahme des (an sich gültigen) gerichtlichen Pfändungsaktes trat die Bedingung für die volle Wirksamkeit der außergerichtlichen Pfändung ein, das Arrestpfandrecht also vom 31. März 1896 ab in Kraft, so daß nunmehr von einer weiteren Anfechtung desselben (auf Grund der erst am 4. April erfolgten Zahlungseinstellung) nicht mehr die Rede sein kann." . . .